

Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V.

vom 29.03.1952, zuletzt geändert durch Beschluss der Bundeshauptversammlung am
21.05.2023 in Leverkusen

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 2 |
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Ziele der DFG | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 4 Ehrungen | 4 |
| § 5 Mitgliederzeitschrift | 4 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 7 Organe | 5 |
| § 8 Bundeshauptversammlung | 5 |
| § 9 Anträge zur Bundeshauptversammlung | 8 |
| § 10 Kassenprüfung..... | 9 |
| § 11 Bundesvorstand..... | 9 |
| § 12 Bundesarbeitstagung | 10 |
| § 13 Kuratorium | 10 |
| § 14 Landesvereine, Bezirksvereine/Bezirksgruppen | 10 |
| § 15 Vereinsämter | 11 |
| § 16 Streitigkeiten | 12 |
| § 17 Schlussbestimmungen, Datenschutz und Auflösung | 12 |

Präambel

Deutschland und Finnland, Deutsche und Finnen sind seit Jahrhunderten kulturell, gesellschaftlich, geschichtlich, wirtschaftlich und freundschaftlich eng verbunden. Diese Verbundenheit war Anlass, dass 15 Finnen und deutsche Finnlandfreunde am 29. März 1952 in München die „Deutsch-Finnische Gesellschaft für Süddeutschland“ gründeten. Bereits Anfang der 1960er Jahre dehnten sich die Vereinsaktivitäten nach Norddeutschland aus. Dank der deutschen Wiedervereinigung Ende des 20. Jahrhunderts konnte die DFG in allen Teilen Deutschlands aktiv werden.

Durch die wachsende Mitgliederzahl und der damit stetig ausgebauten Vereinsarbeit vor Ort wurden sukzessive in allen Bundesländern Landesvereine und zahlreiche Bezirksgruppen und Bezirksvereine gegründet. Im Bewusstsein einer gewachsenen und weiterzubildenden gesamt-europäischen humanen Wertegemeinschaft bilden die Aktivitäten auf allen Ebenen die Grundlage der Förderung der Beziehungen zwischen Deutschland und Finnland.

In diesem Lichte soll die Satzung des Bundesvereins gesehen und gelebt werden. Dabei soll der Bundesverein als Dachverband die Arbeit vor Ort erleichtern und steht allen Mitgliedern und ehrenamtlich Aktiven auf allen Ebenen unterstützend zur Seite. Dies kommt auch daraus zum Ausdruck, dass die Mitglieder der DFG zugleich Mitglieder der jeweiligen Untergliederung (Landesverein, Bezirksverein / Bezirksgruppe) sind. Dort wird Kontakt zu den Menschen gehalten und der Vereinszweck in besonderer Weise gelebt. Diese europäische Völkerverständigung ist Kernaufgabe eines jeden Mitglieds.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Finnische Gesellschaft e.V.“ (DFG).
- (2) Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist in das Vereinsregister in München eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele der DFG

- (1) Zweck der DFG ist die Förderung der Beziehungen zwischen Deutschland und Finnland. Zur Erfüllung dieses Zwecks setzt sich die DFG für das gegenseitige Kennenlernen und die Begegnung von Deutschen und Finnen und für die Pflege deutscher und finnischer Kultur ein. Sie fördert vor allem die Jugendarbeit und kommunale Partnerschaften. Insbesondere organisiert sie kulturelle Veranstaltungen, bietet Gelegenheit zur Begegnung von Deutschen und Finnen¹, fördert den Schüleraustausch, sportliche Kontakte und Briefwechsel zwischen Finnland und Deutschland, betreut finnische Praktikanten, informiert über Themen von deutsch-finnischem Interesse (Öffentlichkeitsarbeit), fördert das

¹ Finnland ist Vorreiter bei der Geschlechtergleichberechtigung. Das finnische „hän“ lässt sich nicht ohne Beeinträchtigung der Lesbarkeit in die deutsche Sprache übertagen. Diese Satzung verwendet daher die generisch maskuline Form. Hiermit sind jedoch explizit alle Formen der Identitäten ausdrücklich eingeschlossen.

gegenseitige Erlernen der deutschen und finnischen Sprache, unterstützt Personen und Institutionen gleicher Zielsetzung und entfaltet allgemein eine Tätigkeit, die einem besseren Verständnis zwischen Deutschen und Finnen dient.

- (2) Die DFG fördert die Gründung, koordiniert und unterstützt die Arbeit deutsch-finnischer Organisationen.
- (3) Die DFG verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DFG ist selbstlos tätig, verfolgt keine politischen und religiösen Ziele und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der DFG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DFG.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DFG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele der DFG zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist zumindest in Textform beim Bundesvorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand, der den zuständigen Landesverein und (sofern vorhanden) Bezirksverein/Bezirksgruppe unverzüglich über die beabsichtigte Aufnahme zu informieren hat. Der Beschluss über die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der Vorstand des zuständigen Landesvereins und Bezirksverein/Bezirksgruppe nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Informationsmitteilung ihm gegenüber widersprochen hat. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Im Fall der Ablehnung des Antrags hat der Bundesvorstand dem Antragssteller die Ablehnung zumindest in Textform mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (3) Jedes Mitglied gehört neben dem Bundesverein einem Landesverein und (sofern vorhanden) einem Bezirksverein/einer Bezirksgruppe an. In der Regel ist dies ein Verein, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Landes- und/oder Bezirksvereins/Bezirksgruppe geht die Mitgliedschaft auf den nun zuständigen Landes- und/oder Bezirksverein/Bezirksgruppe nach spätestens drei Monaten nach Bekanntgabe an die nunmehr zuständige Untergliederung über, soweit diese oder das Mitglied dem nicht widerspricht.
- (4) Mitglieder, die im Ausland wohnen oder ihren Sitz haben, entscheiden sich für einen Landesverein und evtl. einen Bezirksverein/Bezirksgruppe.
- (5) Jedes Mitglied hat neben den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen teil-

zunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Bundeshauptversammlung festgesetzt. Der Bundesvorstand kann einen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fassen (z.B. zu Lastschriftverfahren, Gebühren, Rücklastschriften).

- (6) Die Mitgliederverwaltung wird zentral bei dem Bundesverein geführt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Bundesvorstand eine Post- und sofern vorhanden E-Mail-Adresse zumindest in Textform zu übermitteln und Änderungen des Namens sowie der Post- und/oder E-Mail-Adresse unverzüglich und unaufgefordert zumindest in Textform anzuzeigen.

§ 4 Ehrungen

- (1) Ehemalige Mitglieder des Bundesvorstandes, die sich um die Ziele der DFG besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundeshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Personen, die sich um die DFG besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Landesvereins oder des Bundesvorstands von der Bundeshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Eine Ehrung kann durch Beschluss der Bundeshauptversammlung aberkannt werden.

§ 5 Mitgliederzeitschrift

Die DFG gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus der DFG
 - d) mit dem Tod des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt ist zumindest in Textform gegenüber dem Vorstand der zuständigen Untergliederung oder dem Bundesvorstand zu erklären. Beide sind verpflichtet, den Austritt einander jeweils unverzüglich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Auf die Streichungsmöglichkeit sind spätestens mit dem zweiten Mahnschreiben sowohl das Mitglied als auch die zuständigen Untergliederungen hinzuweisen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte gegebene Anschrift (Post- oder E-Mail-Adresse) und den Untergliederungen mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Bundesvorstandes im Einvernehmen mit den Vorständen der zuständigen Untergliederungen ausgeschlossen werden. Der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihr unter Angabe von Gründen zumindest in Textform bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Beschwerde einlegen. Der Beschwerde kann vom Bundesvorstand abgeholfen werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet die nächste Bundeshauptversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Für diese Zeit ruhen jedoch die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 7 Organe

Organe des Bundesvereins sind:

1. die Bundeshauptversammlung
2. der Bundesvorstand
3. das Kuratorium.

§ 8 Bundeshauptversammlung

- (1) Die Bundeshauptversammlung findet alle drei Jahre bis 30. Juni statt. Termin und Ort der Bundeshauptversammlung sind mindestens 6 Monate vorher in der Mitgliederzeitschrift bekannt zu geben.
- (2) Die Einladung zur Bundeshauptversammlung erfolgt zumindest in Textform durch den Bundesvorstand und muss spätestens drei Monate vorher allen Mitgliedern unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zugesandt werden. Sie kann auch durch Bekanntmachung in der Mitgliederzeitschrift und den Internetseiten der DFG erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Bundesvorstand zuletzt bekannte gegebene Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
- (3) Die Bundeshauptversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes
 - b) den Delegierten der Landesvereine.

Die Bundeshauptversammlung tagt öffentlich. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Rederecht haben, wenn die Bundeshauptversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, nur die Mitglieder des Bundesvorstandes, seine Referenten, die Delegierten, die Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitglieder und eingeladene Gäste. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Delegierten. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen (die eigene Stimme zählt hierbei mit). Eine Stimmrechtsübertragung ist nur mit schriftlicher Vollmacht (§ 126 BGB) möglich. Diese muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung im Original vorgelegt werden.

- (4) Die Landesvereine entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Der Vorsitzende des Landesvereins ist einer der Delegierten. Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des laufenden Jahres.
- (5) Der Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzung, bis die Bundeshauptversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung gewählt hat. Der Versammlungsleiter hat die Versammlung mit dem Ziel zu leiten, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. Beratungen und Abstimmungen hat er unparteiisch zu leiten. Er kann eine angemessene Zahl von Schriftführern und Protokollführer zu seiner Unterstützung bestimmen.
- (6) Die Bundeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegiertenstimmen zum Beginn teilnehmen. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit wirkt für die gesamte Versammlung, sofern diese nicht von mindestens 15 % der Delegiertenstimmen bezweifelt wird. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist der Bundesvorstand verpflichtet, innerhalb angemessener Zeit eine zweite Bundeshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Delegiertenstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Aufgaben der Bundeshauptversammlung sind neben weiteren in dieser Satzung beschriebenen Zuständigkeiten:
 - a) Wahl der Versammlungsleitung
 - b) Feststellung der Anwesenheits-, Stimmliste und Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Bericht des Bundesvorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre
 - e) Bericht über die Kassenprüfung
 - f) Entlastung des Bundesvorstandes
 - g) Wahl des Bundesvorstandes
 - h) Wahl von zwei Revisoren
 - i) Behandlung vorliegender Anträge
 - j) Beschluss des nächstens Tagungsortes der Bundeshauptversammlung.

- (8) Die Bundeshauptversammlung beschließt in offener Abstimmung. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von mindestens 15 % der teilnehmenden Stimmen verlangt wird. Personenwahlen werden grundsätzlich in Einzelwahl durchgeführt. Die Bundeshauptversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist; § 11 Abs. 6 bleibt unberührt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und des Satzungszwecks erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Entlastung des Bundesvorstandes dürfen dessen Mitglieder nicht mitstimmen.
- (10) Die Bundeshauptversammlung, deren Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen können auch unter gleichzeitiger Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die Teilnehmenden durchgeführt werden.
- a) Dies ist zum einen möglich ohne Anwesenheit am Versammlungsort gleichzeitig im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. per Videokonferenz oder entsprechender Medien; sog. virtuelle Versammlung), zum anderen in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und gleichzeitig Teilnehmenden im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. per Videokonferenz oder entsprechender Medien; sog. hybride Versammlung). Den Personen, die unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen, müssen Möglichkeiten gegeben werden, an der Diskussion angemessen partizipieren und Mitgliedsrechte (insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte) wirksam auszuüben zu können.
 - b) Der Bundesvorstand hat hierfür entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Ob die Bundeshauptversammlung ausnahmsweise als virtuelle oder hybride Versammlung stattfindet, entscheidet der Bundesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt dies in der Einladung bekannt. Soweit es unter zumutbaren Anstrengungen möglich ist, ist einer Präsenzsitzung der Vorrang zu gewähren.
 - c) Für den Fall einer virtuellen oder hybriden Versammlung regelt eine vom Bundesvorstand rechtzeitig zu erlassende Versammlungsordnung Näheres. Diese muss insbesondere regeln, wie der personenbezogene Zugang (inkl. einer Klarnamenpflicht) erfolgt, auf welche Weise die Mitgliedsrechte (insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte) ausgeübt werden können, wie und bis wann eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat und wie und bis wann eine Stimmübertragung ausgeübt werden muss, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Diese Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (11) Beschlüsse der Bundeshauptversammlung können darüber hinaus auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Bundesvorstand an die Delegierten aussagekräftige Beschlussvorlagen mit den notwendigen Unterlagen, die innerhalb der gesetzten angemessenen Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 75 % der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Die Auflösung des Bundesvereins kann hierdurch nicht herbeigeführt werden.
- (12) Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der DFG dies erfordern. Sie ist insbesondere einzuberufen auf Verlangen
- a) von mehr als der Hälfte der Landesvereine,
 - b) mehr als der Hälfte der Bezirksvereine/Bezirksgruppen oder
 - c) von mindestens 15 % der Mitglieder.
- Eine rechtmäßig beantragte außerordentliche Bundeshauptversammlung ist binnen sechs Monaten nach Antragsstellung durchzuführen. Das Verlangen hat zumindest in Textform zu erfolgen. Die Ladungsfrist gemäß Abs. 2 ist einzuhalten.
- (13) Über die Bundeshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest den Ablauf und die Beschlüsse beinhaltet und von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Anträge zur Bundeshauptversammlung

- (1) Anträge zur Behandlung in der Bundeshauptversammlung müssen zumindest in Textform gestellt werden. Antragsberechtigt sind
- a) der Bundesvorstand
 - b) die Landesvereine
 - c) die Bezirksvereine/Bezirksgruppen.
- (2) Anträge müssen dem Bundesvorstand zwei Monate, satzungsändernde Anträge fünf Monate vor dem Termin der Bundeshauptversammlung zugegangen sein (Ausschlussfrist). Die Anträge sollen den Landesvereinen einen Monat, satzungsändernde Anträge drei Monate vor der Bundeshauptversammlung bekannt gemacht werden. Die Landesvereine unterrichten die Bezirksvereine/Bezirksgruppen ihres Bereichs und die für die Bundeshauptversammlung gewählten Delegierten unverzüglich.
- (3) Dringlichkeitsanträge können von Mitgliedern des Bundesvorstandes und Delegierten in der Bundeshauptversammlung eingebracht werden. Über ihre Zulassung zur Behandlung und Beschlussfassung entscheidet die Bundeshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Nicht als Dringlichkeitsanträge können eingebracht werden: Satzungsänderungen, Beschlüsse zu Mitgliedsbeiträgen und Auflösung.

§ 10 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer (Revisoren) für die Zeit bis zur nächsten Bundeshauptversammlung gewählt. Es sollen eine entsprechende Zahl von Ersatzrevisoren gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer kontrollieren regelmäßig rechtzeitig vor der Bundeshauptversammlung die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Bundesvereins. Sie berichten der Bundeshauptversammlung.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Bundesvereins, sofern diese nicht der Bundeshauptversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Bundeshauptversammlung aus.
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer der Schatzmeister ist. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft im Einvernehmen der Bundesvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Mehrheit des Bundesvorstandes darf nicht aus Ersatzmitgliedern bestehen.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Bundesvorstand kann Beschlüsse schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz (virtuelle Sitzung) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und gleichzeitig Teilnehmenden unter Nutzung einer Video- /Telefonkonferenz/anderer Medien (hybride Sitzung) fassen, wenn kein Mitglied des Bundesvorstands diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad betreffen. Der Bundesvorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Ein Mitglied des Bundesvorstands bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Wahl/Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Bundesvorstand wird von der Bundeshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Bundeshauptversammlung ist zulässig. Mitglieder des Bundesvorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Bundesvorstand. Gleiches gilt für das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (8) Der Bundesvorstand bestellt zur intensiven Förderung und Durchführung bestimmter Aufgaben Referenten, die dem Bundesvorstand nicht angehören, jedoch berechtigt sind, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Der Bundesvorstand kann zur effektiven Unterstützung seiner Arbeit eine Bundesgeschäftsstelle einrichten und unterhalten. Alle an den Bundesvorstand abzugebende Erklärungen können der Bundesgeschäftsstelle gegenüber wirksam abgegeben werden.
- (10) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Über alle wesentlichen Beschlüsse des Bundesvorstandes sind die Vorsitzenden der Landesvereine und die Referenten zumindest in Textform zu informieren.

§ 12 Bundesarbeitstagung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Bundesarbeitstagung des Bundesvorstandes mit den Vorsitzenden der Landesvereine statt, die der Jahresplanung, Fragen der Zusammenarbeit zwischen Bundesverein und den einzelnen Landesvereinen sowie zwischen den einzelnen Landesvereinen und der Regelung wichtiger Angelegenheiten des Bundesvereins, die Belange der Landesvereine betreffend, dient. Die Bundesarbeitstagung ist kein Organ des Bundesvereins. Die Kosten für eine Arbeitstagung je Geschäftsjahr trägt der Bundesverein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesvereine beruft der Bundesvorstand eine weitere, nicht planmäßige Arbeitstagung ein. Die Bundesarbeitstagung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

§ 13 Kuratorium

- (1) Der Bundesvorstand beruft angesehene Persönlichkeiten, die an der Pflege der Beziehungen zu Finnland interessiert sind und sich bereit erklären, die Ziele der DFG zu fördern, für die Dauer seiner Amtszeit zu Mitgliedern des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium steht dem Bundesvorstand beratend zur Seite und unterstützt so die DFG in ihren Bemühungen um die deutsch-finnischen Beziehungen. Es hat keine Entscheidung-, Stimm- oder Kontrollbefugnisse.
- (3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums werden vom Bundesvorstand gewählt.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Landesvereine, Bezirksvereine/Bezirksgruppen

- (1) Die DFG gliedert sich in selbständige eingetragene Landesvereine, deren Wirkungsbereich in der Regel den Grenzen der Bundesländer entsprechen soll. Über die Untergliederung in Landesvereine, die Bestimmungen, ob und welche Landesvereine errichtet

werden sollen, und die Festlegung der Landesvereinsgrenzen entscheidet die Bundeshauptversammlung.

- (2) Soweit sich Landesvereine in Bezirksvereine untergliedern, können diese eingetragene oder nicht eingetragene Bezirksvereine und Bezirksgruppen sein. Alle in dieser Satzung geregelten Bestimmungen für Bezirksvereine gelten entsprechend für Bezirksgruppen, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- (3) Im Lichte und als Teil der Organisation der DFG dürfen die Landesvereine, Bezirksvereine und die Bezirksgruppen keinen dieser Satzung widersprechenden Zweck verfolgen. Sie müssen diese Satzung des Bundesvereins ausdrücklich in ihren Satzungen anerkennen und sollen durch den übrigen Inhalt ihrer Satzungen nicht gegen diese Satzung verstoßen.
- (4) Landesvereine und Bezirksvereine/Bezirksgruppen dürfen nur Mitglieder haben, die zugleich die Mitgliedschaft des Bundesvereins besitzen. Bei Auflösung des Bundesvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entfällt diese Voraussetzung.
- (5) Die Mitglieder zahlen die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge an die Bundeshauptkasse des Bundesvereins.
- (6) Von den Jahresmitgliedsbeiträgen stehen dem Bundesverein 40 % zur Verfügung. 60 % der Jahresmitgliedsbeiträge leitet er entsprechend der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Landesvereine zum Stand vom 01.01. eines jeden Jahres an die jeweils zuständigen Landesvereine weiter, die ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben. Bei unterjähriger Aufnahme neuer Mitglieder leitet der Bundesverein die entsprechenden Anteile weiter. Die Landesvereine und deren Untergliederungen (Bezirksvereine/Bezirksgruppen) dürfen diese Mitgliedsbeiträge nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwenden. Die Aufnahmegebühren stehen dem Bundesverein in voller Höhe zu.

§ 15 Vereinsämter

- (1) Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Auslagen.
- (2) Vereinsämter können nur von Mitgliedern bekleidet werden.
- (3) Der Bundesvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Bundeshauptversammlung kann beschließen, dass der Bundesvorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 16 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern untereinander aus ihrer Tätigkeit in der DFG ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann. Die Parteien bestimmen ihren Vertreter, die beiden Vertreter den Obmann, der Mitglied und zum Richteramt befähigt sein soll. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 17 Schlussbestimmungen, Datenschutz und Auflösung

- (1) Der Bundesvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt und/oder dem Registergericht verlangt werden, zu beschließen. Dafür ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Änderungen sind von der nächsten Bundeshauptversammlung zu bestätigen oder zu ändern.
- (2) Die DFG verarbeitet nach den Regelungen der DSGVO von ihren Mitgliedern zumindest die folgenden Daten: Namen, Geburtsdatum Kontaktdaten (z.B. Anschrift Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt, Mitgliedsnummer, Ehrungen, (vergangene) Ämter), Bankverbindungen. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und –ansprache verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Rahmen der Vereinszwecke erforderlich ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Untergliederungen (Landesvereine, Bezirksvereine/ Bezirksgruppen) sind zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Mitgliederverwaltung und -ansprache erforderlich.
- (3) Die Auflösung des Bundesvereins kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Bundeshauptversammlung. Diese Bundeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Delegiertenstimmen mitwirken. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der mitwirkenden Stimmen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Bundesvereins sind der Bundesvorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Bundeshauptversammlung keine anderen Personen beruft.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesvereins an die als gemeinnützig anerkannten Landesvereine im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen, zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Finnland.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
